

GESCHÄFTSORDNUNG

gültig ab 21.06.2012

geändert ab 01.11.2020

genehmigt durch das Präsidium am 20.06.2012, 01.12.2014, 09.03.2016, 15.05.2018,
11.01.2019, 16.09.2020, 24.10.2022, 15.02.2023

Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Referentin und andere Fachgruppenbezeichnungen verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

In der gegenständlichen Satzung wird durchgängig die "männliche Form" benutzt. Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes sind diese Bezeichnungen als nicht geschlechtsspezifisch zu betrachten.

Die Geschäftsordnung (GO) wurde in Ausführung des § 17 Ziff 6 der genehmigten Satzung des Österreichischen Pferdesportverbandes (OEPS) dem Direktorium vorgelegt und gemäß § 15 Ziff3 am 11. Jänner 2019 durch das Präsidium genehmigt. Sie gilt sowohl für ehrenamtliche Funktionäre als auch für die Mitarbeiter des OEPS.

Inhaltsübersicht

§ 1 Präsidium

§ 2 Direktorium

§ 3 Wahlordnung des Direktoriums

§ 4 Generalsekretär

§ 5 Sportdirektor

§ 6 Ausschüsse

§ 7 Bestimmungen für Ausschüsse

§ 8 Aufgabengebiet Ausbildungsausschuss

§ 9 Aufgabengebiet Regulatorausschuss

§ 10 Aufgabengebiet Richterausschuss

§ 11 Aufgabengebiet Turnierausschuss

§ 12 Bundesreferenten

§ 13 Aufgaben der Bundesreferenten

§ 14 Bestellung der Bundesreferenten, Fachreferenten, Mitarbeiter, Veranstalter- und Reitervertreter

§ 15 Ständige Arbeitsgruppen

§ 16 Projektbezogene Arbeitsgruppen

§ 17 Budgets

§ 18 Schiedsgericht

§ 1 Präsidium

1. Das Präsidium hat binnen acht Wochen ab der eine neue Funktionsperiode gründenden Generalversammlung zu einer Sitzung zwecks Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben zusammenzutreten.
2. Die Einberufung des Präsidiums hat gemäß § 14 Abs 2 Satzung mindestens zwei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Termin durch den Präsidenten des OEPS, bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten des OEPS unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, mündlich, per Fax oder E-Mail zu erfolgen. Ebenso sind die dazugehörigen Unterlagen 8 Tage vorher gemeinsam mit der Einladung zuzustellen. Tagesordnungspunkte, deren Unterlagen erst zur Sitzung verteilt werden, können nur einstimmig beschlossen werden.
3. Gemäß § 14 Abs 5 Satzung können bei einer Verhinderung von Präsidiumsmitgliedern Stimmrechte weitergegeben werden, wobei jedes Präsidiumsmitglied maximal zwei Stimmrechte ausüben darf. Die Übertragung ist nur in schriftlicher Form (Schreiben, Fax, E-Mail) zulässig. Darüber hinaus steht es jedem Präsidenten frei, bei Verhinderung ein Mitglied seines Vorstandes zu entsenden und zu bevollmächtigen.
4. Zu den Sitzungen können der Generalsekretär und der Sportdirektor geladen werden, die kein Stimmrecht aber eine beratende Funktion haben.
5. Bei Bedarf können weitere Personen zu den Sitzungen geladen werden.
6. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse gegen den einstimmigen Willen der Direktoriumsmitglieder sind bis zur nächsten Präsidialsitzung dem Direktorium zur Bearbeitung zurückzustellen.
7. Schriftliche Umlaufbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Präsidiumsmitglied dem Verfahren widerspricht. Entwürfe von Umlaufbeschlüssen sind allen Präsidiumsmitgliedern zuzustellen. Die kürzestmögliche Frist für die Abstimmung darf drei volle Kalendertage nicht unterschreiten. Verschweigt sich ein Präsidiumsmitglied, ist dies als nichtabgegebene Stimme zu qualifizieren. Beschlüsse kommen nur zustande, wenn mehr als 50% + 1 Stimme abgegeben werden.

§ 2 Direktorium

1. Das Direktorium hat binnen vier Wochen ab der eine neue Funktionsperiode begründenden Generalversammlung zu einer Sitzung zwecks Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben zusammenzutreten.
2. Die Einberufung der Direktoriumssitzung hat analog § 1 Abs 2 zu erfolgen.

3. Bei Verhinderung eines Direktoriumsmitglieds ist die Weitergabe des Stimmrechts an ein anderes Direktoriumsmitglied mit schriftlicher Vollmacht zulässig.
4. Für Umlaufbeschlüsse des Direktoriums ist § 1 Abs 7 sinngemäß anzuwenden.
5. Das Aufgabengebiet des Direktoriums umfasst sämtliche in § 2 der Satzung angeführten Zwecke und Aufgaben des Verbandes unter Beachtung der in § 15 der Satzung festgelegten Zustimmungsrechte des Präsidiums.
6. Zur Aufgabe des Direktoriums zählen weiters die Vorbereitung der Präsidialsitzungen, die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Präsidiums, die Zuweisung von Agenden an den Generalsekretär, den Sportdirektor, die Referenten und/oder an sonstige Funktionäre gemäß der GO, der Kontakt zu den einzelnen Pferdesportverbänden / Landesfachverbänden, sowie allen anderen öffentlichen Stellen und Pferdesportverbänden im In- und Ausland, die Ausarbeitung von Anträgen und Bestimmungen.
7. Dem Direktorium unterliegt die Leitung des Verbandes. Es obliegt ihm, in allen prinzipiellen Fragen des österreichischen Pferdesports die Initiative zu ergreifen und Vorschläge dem Präsidium zu unterbreiten, soweit dies zu den Aufgaben des Präsidiums zählt. Dazu zählen Änderungen der ÖTO, der ÖAPO und sonstiger Regelwerke sowie die Auswahl und Suspendierung von Referenten, Mitgliedern von Ausschüssen und Gremien sowie Organen der Rechtsordnung gem. ÖTO.
8. Das Direktorium ist berechtigt, in dringenden Fällen, deren Aufschieben bis zur nächsten Sitzung des Präsidiums nicht möglich ist, auch Beschlüsse zu fassen, die dem Präsidium vorbehalten sind. Solche Beschlüsse bedürfen der Billigung durch das Präsidium bei seiner nächsten Sitzung.
9. Sämtliche Angehörige aller Gremien des OEPS und alle Funktionäre des OEPS sind verpflichtet, durch entsprechende Information und Unterstützung dem Direktorium die Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen.
10. Der Schriftführer hat dafür zu sorgen, dass die in der Satzung und der GO festgesetzten Fristen und Auflagen, nach Vorbereitung durch den Generalsekretär, ordnungsgemäß eingehalten werden, soweit sie nicht zum Aufgabengebiet des Schatzmeisters zählen, und überwacht den gesamten Schriftverkehr des OEPS. Er hat dafür zu sorgen, dass von jeder Sitzung der Generalversammlung, des Präsidiums und des Direktoriums ein schriftliches Protokoll erstellt wird, Tonträgermitschnitte zur Erstellung dieses Protokolls sind nach vorhergehender Genehmigung erlaubt.
11. Der Schatzmeister hat zu veranlassen, dass die Bücher und Belege nach vorhandenen gesetzlichen Vorschriften in übersichtlicher Weise geführt und aufbewahrt werden. Hierfür steht ihm das Sekretariat mit einer oder mehreren geeigneten Buchhaltungskräften zur Verfügung.

Über Verlangen hat der Schatzmeister dem Direktorium und dem Präsidium Aufklärung über den jeweiligen finanziellen Stand des OEPS zu geben.

Der Schatzmeister hat dem Direktorium jeweils im 4. Quartal ein Budget des Folgejahres vorzulegen.

Der Rechnungsabschluss ist spätestens zehn Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidium vorzulegen und acht Wochen vor der Generalversammlung den Rechnungsprüfern bzw. dem Abschlussprüfer. Der vom Präsidium bewilligte und von den Rechnungsprüfern bzw. vom Abschlussprüfer überprüfte Rechnungsabschluss ist spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung den ordentlichen Mitgliedern vorzulegen.

Der Schatzmeister hat die einzelnen Ausgaben auf ihre sachliche Richtigkeit zu prüfen. Die Unterlagen werden im Sekretariat des OEPS aufbewahrt.

§ 3 Wahlordnung des Direktoriums

1. Das Direktorium wird für die Dauer von vier Jahren von der Generalversammlung gewählt (Satzung OEPS § 16 Ziff 3).
2. Die ordentlichen Mitglieder können vor einer zur Durchführung von Wahlen einberufenen Generalversammlung Wahlvorschläge an das Direktorium richten. Das Direktorium selbst ist zur Erstellung eines Wahlvorschlages ebenfalls berechtigt. Die Wahlvorschläge sind wie Anträge an die Generalversammlung zu behandeln.
3. Die Funktionen von Präsidenten und Vizepräsidenten der Länder sowie der Direktoriumsmitglieder sind mit einem Anstellungsverhältnis beim OEPS nicht vereinbar und andererseits dürfen Angestellte des OEPS nicht Mitglieder des Direktoriums oder des Präsidiums sein. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur mit einer Mehrheit von mind. 75 % möglich.
4. In der Generalversammlung ist über die vorgeschlagenen Personen einzeln jeweils in geheimer Wahl abzustimmen. Am Stimmzettel dürfen maximal soviel Personen angekreuzt werden, wie gewählt werden dürfen. Werden mehr Personen angekreuzt, verliert der Stimmzettel seine Gültigkeit. Hinzufügungen führen ebenso zur Ungültigkeit des Stimmzettels.
5. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit (50,01 %) der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Erlangt im ersten Wahlgang keine der zur Wahl für eine bestimmte Funktion vorgeschlagene Person die einfache Mehrheit, ist bei mehreren Wahlvorschlägen eine Stichwahl zwischen jenen durchzuführen, welche die zwei höchsten Stimmzahlen erhielten.

Bei der Wahl der Vizepräsidenten ist bei der Stichwahl, sofern genügend Personen kandidieren, bei zwei Vizepräsidenten über die drei Personen mit den höchsten Stimmzahlen, bei drei Vizepräsidenten über die vier Personen mit den höchsten Stimmzahlen abzu-

stimmen, bei vier über die fünf Personen mit den höchsten Stimmenzahlen (sofern sich tatsächlich mehrere Personen für die Position bewerben).

7. Erlangt im zweiten Wahlgang keine Person die Mehrheit von 50,01%, gelten diese Personen als nicht gewählt.
8. Erhält bei der Wahl oder Stichwahl für eine Funktion keine Person die geforderte Mehrheit, kann im Wege eines Dringlichkeitsantrages gem § 13 Abs 5 eine andere, nicht in einem Wahlvorschlag angeführte Person für die vakante Funktion gewählt werden, wobei für die Wahl eine Mehrheit von 50,01% erforderlich ist. Ein Dringlichkeitsantrag gemäß § 13 Abs 5 Satzung für die Funktion des Vizepräsidenten ist nur dann zulässig, wenn keine einzige Person die geforderte Mehrheit erhielt; die Anzahl der Vizepräsidenten beschränkt sich dann auf eine Person.
9. Kann eine Funktion nicht besetzt werden, ist von der Generalversammlung die Durchführung einer außerordentlichen Generalversammlung zur Wahl der offenen Funktion zu beschließen, wobei diese ao. Generalversammlung innerhalb von acht Wochen abzuhalten ist.

§ 4 Generalsekretär

1. Die Aufnahme, Verlängerung, Suspendierung und Lösung des Arbeitsverhältnisses des Generalsekretärs (GS) erfolgt durch das Direktorium, wobei zur Aufnahme und Lösung des Arbeitsverhältnisses die Zustimmung des Präsidiums erforderlich ist. Dem Generalsekretär obliegt die operative Führung des Verbandes im Bereich der Verwaltung. Er ist dem Direktorium direkt unterstellt.
2. Sein Aufgabengebiet umfasst:
 - 2.1 Vertretung des OEPS nach Außen im Rahmen der gemäß § 17 Abs 4 Satzung erteilten Vollmachten;
 - 2.2 Leitung des Sekretariats des OEPS; alle Aufträge von außen an die Mitarbeiter (z.B. Referate, Ausschüsse) sind mit dem GS vor Beauftragung abzustimmen.
 - 2.3 Erstellung der Organisationsstruktur des Sekretariats des OEPS;
 - 2.4 Aufnahme, Suspendierung und Lösung der Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitern, wobei zur Aufnahme und Lösung der Arbeitsverhältnisse die Zustimmung des Direktoriums erforderlich ist sowie Regelung der Gehaltsfragen der Mitarbeiter.
 - 2.5 Disziplinärer und fachlicher Vorgesetzter der Mitarbeiter.
 - 2.6 Verantwortung, für die Ausführung der Beschlüsse des Direktoriums, des Präsidiums und der Generalversammlung, für die Einhaltung aller Termine und Fristen.
 - 2.7 Die operative Finanzgebarung im Rahmen des Jahresvoranschlags des Budgets und der vom Direktorium vorgegebenen Weisungen.
Zeichnungsberechtigt sind immer zwei Personen gemeinsam, und zwar:

- Schatzmeister und Generalsekretär,
- Präsident und Schatzmeister,
- Präsident und Generalsekretär.

Durch die Präsidentin ist im Vorhinein ein Vizepräsident zu bestimmen, der zeichnungs-berechtigt ist, wenn in der angeführten Kombination die Einholung von zwei Unterschriften nicht möglich ist.

Zahlungsanweisungen oder Dispositionen über Vermögenswerte, die den Betrag von € 50.000,00 übersteigen, bedürfen gemäß § 18 Abs 3 Satzung OEPS jedenfalls der Unterschriften des Präsidenten und des Schatzmeisters.

- 2.8 Befugnis und Verantwortung für die Erledigung der täglichen Geschäfte des OEPS;
- 2.9. Der Generalsekretär mit dem Sekretariat ist Ansprechstelle/Schnittstelle/Koordinator für alle Belange des Verbandes, wobei die Sportbelange an den Sportdirektor übertragen werden.
- 2.10 Wahrnehmung/Koordinierung der Kontakte/Termine von FEI, Sportministerium, und anderen Behörden und Organisationen wie z.B. BMI, Bundes Sport GmbH (BSG), Sport Austria – Österreichische Bundes-Sportorganisation, Dachverbände, Medien, usw.
- 2.11 Bei Einladung Teilnahme an den Präsidiums- und Direktoriumssitzungen ohne Stimmrecht mit beratender Funktion;
- 2.12 Recht zur Teilnahme an den Sitzungen sämtlicher Gremien, Referate, Sportausschüsse und dergleichen, ausgenommen Sitzungen des Direktoriums und Präsidiums.
- 2.13 Sitz und Stimme im Ausbildungsreferat und Vorsitz und Stimme im Regulativausschuss.
- 2.14 Zusammenarbeit mit dem Sportdirektor im sportlichen Bereich und Vertretung des Sportdirektors im Falle dessen Verhinderung.

§ 5 Sportdirektor

1. Die Aufnahme, Verlängerung, Suspendierung und Lösung des Arbeitsverhältnisses des Sportdirektors erfolgt durch das Direktorium, wobei zur Aufnahme und Lösung des Arbeitsverhältnisses die Zustimmung des Präsidiums erforderlich ist.
2. Zusammenarbeit und ständiger Informationsaustausch mit dem Generalsekretär und Vertretung des Generalsekretärs bei dessen Verhinderung.
3. Die Funktion des Sportdirektors kann gemäß § 10 Abs 5 Satzung auch vom Generalsekretär ausgeübt werden.
4. Der Sportdirektor ist dem Direktorium direkt unterstellt und hat folgendes Aufgabengebiet:
Vertretung des OEPS in sportlichen Angelegenheiten.

Erarbeiten von Konzepten, Strategien und Umsetzung der vom Direktorium genehmigten Richtlinien zwecks permanenter Weiterentwicklung des Pferdesports auf nationaler und internationaler Ebene;

- 4.1 Vorsitz im Talente Team. Bei der Aufnahme und dem Ausscheiden von Mitgliedern im Talente Team ist das Direktorium zu informieren;
- 4.2 Betreuung und Beaufsichtigung der Referate aller Sparten und Sportausschüsse;
- 4.3 Recht der Teilnahme an sämtlichen Sitzungen der Sparten, Referate und in Sportausschüssen; mit Stimmrecht in den Sportsparten;
- 4.4 Koordination der Ziele und Sitzungsergebnisse der Referate und Ausschüsse sowie Mitwirkung bei der Umsetzung.
- 4.5 Koordinierung und Genehmigung von Kaderkriterien und Qualifikationsrichtlinien mit den jeweiligen Referenten.
- 4.6 Kontrolle der Ausschreibungen und Freigabe in finanziellen Angelegenheiten
- 4.7 Vorschlagsrecht von Teilnehmern an Europameisterschaften und Weltmeisterschaften in den Sparten an das Direktorium.
- 4.8 Letztentscheidung bei internationalen Auslandsstarts der Reiter in den Sparten. Bei Ausnahmegenehmigungen und bei Beschickungen von Europameisterschaften und Weltmeisterschaften ist die Zustimmung des Direktoriums einzuholen. Die Kaderkriterien und Qualifikationsrichtlinien sind nach der Genehmigung dem Direktorium umgehend zur Kenntnis zu bringen.
- 4.9 Zusammenarbeit mit dem Vertreter der Turnierveranstalter und allenfalls mit den Reiter-, Fahrer- und Voltigiervertretern;
- 4.10 Bei Einladung Teilnahme an den Präsidiums- und Direktoriumssitzungen mit beratender Funktion ohne Stimmrecht.
- 4.11 Recht zur Anrufung des Präsidiums und/oder Direktoriums gegen Beschlüsse der Referate und Ausschüsse.
- 4.12 Leitung und Koordinierung der Marketingbelange des Verbandes und Koordinierung der Sponsoren
- 4.13 Nach eventuellem Beschluss durch die Gremien Gründung von und die Beteiligung an gemeinnützigen und anderen Einrichtungen und Körperschaften (z.B. Gesellschaften, Stiftungen, Vereine), welche zum Erreichen des Verbandszweckes dienlich sind
- 4.14 Für seine Tätigkeit steht ihm zur Unterstützung das Sekretariat mit einem oder mehreren geeigneten Mitarbeitern zur Verfügung

§ 6 Ausschüsse

1. Folgende Ausschüsse sind zu bilden:
 - 1.1 Ausbildungsausschuss
 - 1.2 Regulativausschuss
 - 1.3 Richterausschuss

1.4 Turnierausschuss.

Bei Bedarf können weitere Ausschüsse gebildet werden.

2. Der **Ausbildungsausschuss** besteht aus

2.1 dem Bundesreferenten Ausbildung als Vorsitzenden;

2.2 dem Generalsekretär und dem Sportdirektor

2.3 den Fachreferenten für staatliche Ausbildungen, deren Angelegenheiten als Tagesordnungspunkt behandelt werden.

2.4 den Ausbildungsreferenten der Pferdesportverbände / Landesfachverbände (PSV / LFV).

2.5 Stimmberechtigt sind die Funktionäre gemäß Abs 2.1, 2.2, 2.4 und für ihr Fachgebiet auch die Fachreferenten gemäß Abs 3.

3. Der **Regulativausschuss** besteht aus

3.1 dem Generalsekretär und dem Sportdirektor, den Vorsitz führt der Generalsekretär; dieser kann eine Vertretung nominieren

3.2 je einem von den PSV / LFV zu nominierendem Experten;

3.3 zwei Veranstaltervertreter

3.4 in Ausbildungs-, Parcours-, Richter- und Turnierangelegenheiten jeweils den betroffenen Bundesreferenten und den Fachreferenten gemäß Abs 2.3 und 4.3, deren Regulative als Tagesordnungspunkt behandelt werden;

3.5 mindestens zwei Organen der Rechtsordnung in Angelegenheiten der Rechtsordnung;

3.6 bei spartenspezifischen Angelegenheiten dem jeweiligen Bundesreferenten, ist kein Bundesreferent bestellt, ist ein Experte hinzuzuziehen;

3.7 Stimmberechtigt sind die Funktionäre gemäß Abs 3.1 bis 3.3 sowie in Angelegenheiten ihrer Sparte die in Abs 3.4 bis 3.6 angeführten Funktionäre.

4. Der **Richterausschuss** besteht aus

4.1 dem Bundesreferenten Richterwesen als Vorsitzenden;

4.2 den Sportdirektoren in ihren Bereichen und dem Generalsekretär;

4.3 den Fachgruppenleitern gem. Richterregulativ

4.4 den Richterreferenten der Pferdesportverbände / Landesfachverbände;

4.5 den Richterexperten in Angelegenheiten, die Sparten betreffen, die nicht gemäß Abs 4.3 vertreten sind.

4.6 Stimmberechtigt sind die Funktionäre gemäß Abs 4.1 bis 4.5.

4.7 den Fachreferenten, deren Angelegenheiten als Tagesordnungspunkt behandelt werden.

5. Der **Turnierausschuss** besteht aus

5.1 dem bestellten Vorsitzenden und dem Sportdirektor, und Teilnahme des Generalsekretärs,

5.2 den Turnierreferenten der Pferdesportverbände / Landesfachverbände;

5.3 zwei Veranstaltervertretern

5.4 den Vertretern der Aktiven der jeweiligen Sparte.

5.5 Stimmberechtigt sind die Funktionäre gemäß Abs 5.1 bis 5.4.

§ 7 Bestimmungen für die Ausschüsse

1. Die Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse hat durch den Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor Beginn unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, mündlich, per Fax oder E-Mail zu erfolgen.
2. Anträge dazu sind von den Fachreferenten bzw. den Landespferdesportverbänden schriftlich einzubringen. Bei spartenübergreifenden Angelegenheiten hat vor der Einbringung vorher ein Informationsaustausch mit den Fachreferaten/Ausschüssen statt zu finden.
3. Es obliegt dem Vorsitzenden, je nach den Tagesordnungspunkten der Sitzung die erforderlichen Funktionäre einzuladen.
4. Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmrechte können nicht weitergegeben werden.
5. Jeder Ausschuss ist berechtigt, Arbeitsgruppen zu bilden.
6. Von jeder Sitzung ist durch den Vorsitzenden die Ausfertigung eines Protokolls zu veranlassen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterfertigen und binnen drei Wochen den Ausschussmitgliedern, den Mitgliedern des Direktoriums und dem Generalsekretär zu übersenden.
7. Die Fachreferenten sind dem zuständigen Bundesreferenten verantwortlich.
8. Die Mitglieder des Präsidiums haben in allen Ausschüssen Sitz, jedoch keine Stimme.

§ 8 Aufgabengebiet Ausbildungsausschuss

1. Der Ausbildungsausschuss ist für sämtliche Fragen der Ausbildung in allen Pferdesportarten sowie die Kennzeichnung der Pferdesportbetriebe zuständig,
 - 1.1 Ausbildung von Ausbildungskräften gemäß den Bestimmungen der FENA sowie Fortbildung aller Ausbildungskräfte;
 - 1.2 Zusammenarbeit mit der Bundessportakademie (BSPA) bei der staatlichen Ausbildung von Ausbildungskräften hinsichtlich
 - der Gestaltung der Inhalte der Ausbildungen,
 - der Mitarbeit bei der Ausbildung,
 - der Festlegung der Unterrichtenden für die praktischen Lehrfächer;
 - 1.3 Kommissionierung, Anerkennung und Überwachung der Ausbildungsbetriebe;
 - 1.4 Schulung und Fortbildung der Ausbildungsleiter, Prüfung der Eleven;
 - 1.5 Ausbildung von Pflegepersonal.
2. Gemäß § 6 Abs 3.3.3 haben der Vorsitzende, und die Fachreferenten im Regulativausschuss Sitz und Stimme in Angelegenheiten der Ausbildung.

§ 9 Aufgabengebiet Regulativeausschuss

1. Der Regulativeausschuss ist für Neuerstellungen und Novellierungen sämtlicher Regulative des OEPS, wie Österreichische Turnierordnung (ÖTO), Aufgabenbuch Dressurprüfungen und Österreichische Ausbildungs- und Prüfungsordnung (ÖAPO) zuständig.
2. Die ÖTO hat alle Bestimmungen zu umfassen, die für eine ordnungsgemäße Abwicklung von pferdesportlichen Veranstaltungen erforderlich sind, soweit sie in die Kompetenz des OEPS fallen.
3. Das Aufgabenbuch für Dressurprüfungen hat die Anforderungen an das Reiten in Dressurprüfungen, nationale und internationale Dressuraufgaben und die Austragungsrichtlinien, soweit sie nicht in der ÖTO oder den FEI-Bestimmungen geregelt sind, zu enthalten.
4. Aufgaben für Dressurprüfungen im Fahren für nationale und internationale Dressuraufgaben.
5. Die ÖAPO hat sämtliche Bestimmungen, wie Ausbildungsregulativ, Richterregulativ, Parcours- und Geländebauerregulativ, Regulative für Stewards, Wanderreitführer, Pferdesamariter, Pferdepfleger sowie Kennzeichnung von Pferdesportbetrieben zu umfassen.

§ 10 Aufgabengebiet Richterausschuss

1. Der Richterausschuss ist verantwortlich für die Auswahl und Ausbildung von Kandidaten für das Richteramt, für die Prüfung der Kandidaten und Meldung des Prüfungsergebnisses an das Direktorium. Weiters ist das Referat verantwortlich für die Fortbildung und Einstufung der Richter sowie dafür, dass genügend inländische Richter in allen Sparten zur Verfügung stehen.
2. Die Nominierung der Richter für österr. Staatsmeisterschaften und österr. Meisterschaften ist gemeinsam mit dem Referenten der betroffenen Sparte durchzuführen. Der Vorschlag ist von beiden Referenten und dem Sportdirektor zu unterfertigen und dem Direktorium zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Gemäß § 6 Abs 3.3.3 haben der Vorsitzende und die Fachgruppenleiter im Regulativeausschuss Sitz und Stimme in Angelegenheiten des Richterwesens.

§ 11 Aufgabengebiet Turnierausschuss

1. Dem Ausschuss obliegt es, den jährlichen Turnierkalender entsprechend den Bestimmungen der ÖTO zu erstellen, wobei besonders die Termine der internationalen Turniere, österr. Staatsmeisterschaften, österr. Meisterschaften, sowie Turniere mit gesamtösterreichischem Charakter abzustimmen sind.
2. Der Turnierkalender ist entsprechend den Terminvorgaben durch die ÖTO dem Direktorium vorzulegen. Der Turnierkalender bedarf der Beschlussfassung durch das Präsidium, nicht jedoch nachträgliche Änderungen.
3. Der Vorsitzende hat:
 - 3.1 die Turnierausschreibungen für internationale und nationale Turniere zu genehmigen bzw. die Ausschreibung bei allen anderen Turnieren zu kontrollieren und zu veröffent-

lichen, sowie die Bestellung eines Turnierbeauftragten bei den zu genehmigenden Turnieren;

3.2 in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Pferdesportverband / Landesfachverband Reitsportanlagen, auf denen internationale oder nationale Turniere stattfinden sollen, zu kommissionieren;

3.3 in Zusammenarbeit mit den Referenten der jeweiligen Sparte die österr. Staatsmeisterschaften und österr. Meisterschaften zu genehmigen und deren Durchführung zu überwachen;

3.4 gemäß § 6 Abs 3.3.3 im Regulativeausschuss Sitz und Stimme in Angelegenheiten des Turnierwesens.

§ 12 Bundesreferenten

Für die einzelnen Sparten im Pferdesport können Bundesreferenten bestellt werden.

Die nachstehenden Sparten unterstehen dem Sportdirektor:

Ausbildung	Breitensport	Campagnereiten
Damensattelreiten	Distanz	Dressur
Fahren	Haflinger	Horseball
Islandpferde	Jagdreiten	Ländliche Reiter
Mounted Games	Noriker	Orientierungsreiten
Pferdesamariter	Paraequestrian	Parcours- und Geländebau
Polo	PS&S	Reitervierkampf
Richterwesen	Springen	Talente Team
Therapeutisches Reiten	Turnierwesen	Vielseitigkeit
Vollblutaraber	Voltigieren	Wanderreiten
Westernreiten	Working Equitation	

Die nachstehenden Sparten unterstehen dem Generalsekretär.

Hufbeschlag	Kultur & Pferd	Sportarzt
Unser Partner Pferd	Veterinärwesen	Zuchtwesen

§ 13 Aufgaben der Bundesreferenten

1. Die Bundesreferenten der einzelnen Sparten und Fachgebiete sind für die zentralen Probleme ihrer Sparte zuständig.
2. Sie sind für die ihnen zugeteilten Arbeitsgebiete verantwortlich. Das Direktorium ist in speziellen Fällen weisungsberechtigt.
3. Die Bundesreferenten sind für den bestmöglichen sportlichen Erfolg in ihren Sparten oder Fachgebieten verantwortlich.
4. Sie haben in den Sparten die dem Sportdirektor unterstehen, zusammen mit diesem und in den Sparten die dem Generalsekretär unterstehen, zusammen mit diesem, und den Referenten der Pferdesportverbände / Landesfachverbände für die Festlegung und die Durchfüh-

nung von strategischen Maßnahmen zu sorgen, um die dauernde Verbesserung des sportlichen Niveaus in den einzelnen Sparten sicherzustellen. Sie haben dazu auch eine sportliche Jahresplanung mit den Leistungszielen des kommenden Jahres, jeweils bis zum 30. September und einen Budgetplan, für die Vorlage an das Direktorium bzw. den Schatzmeister einzubringen.

5. Jeder Referent kann zu seiner Unterstützung entsprechend den Bestimmungen des §13 Abs 3, Mitarbeiter heranziehen, welche unter seiner Führung gewisse Bereiche oder Aufgabengebiete (z.B. Jugend Springen) betreuen. Diese Mitarbeiter sind dem jeweiligen Bundesreferenten verantwortlich.
6. Jedem Bundesreferenten können zu seiner Unterstützung Mitarbeiter für gewisse Bereiche oder Aufgabengebiete mit Sitz und Stimme im Referat vom Präsidium beigegeben werden.
7. Die Bundesreferenten gemäß Abs 1 erarbeiten die Einstufungskriterien für die OEPS-Kader und erfassen auf Grund der Leistungen des abgelaufenen Turnierjahres die Spitzen- und Leistungssportler in Form einer Rangliste und Kadereinteilung.
8. Die Koordinierung und Genehmigung von Kaderkriterien und Qualifikationsrichtlinien sowie die Entscheidung für die Beschickung von Championaten und Nationenpreisen obliegt dem Sportdirektor; die Letztentscheidung für die Beschickung von Europameisterschaften und Weltmeisterschaften obliegt dem Direktorium. Die Kaderkriterien und Qualifikationsrichtlinien sind nach der Genehmigung dem Direktorium umgehend zur Kenntnis zu bringen.
9. Die Kader gemäß Abs 8 werden von den zuständigen Bundesreferenten und deren Mitarbeitern gemäß Abs 6 unmittelbar betreut, wobei folgende Aufgaben dazu zählen:
 - 9.1 Vorbereitung und administrative Leitung von Kursen, Beratung von Turnierveranstaltern (nationale Turniere aufwärts), um durch den direkten Einfluss einen kontinuierlichen Aufbau der einzelnen Kader zu gewährleisten.
 - 9.2 Beratung der Pferdesportverbände / Landesfachverbände und der Landesreferenten über die Abhaltung von Kursen, Turnieren etc. auf Landesebene.
 - 9.3 Das Erstellen von Vorschlägen über geeignete Trainer oder Reitlehrer, die als Bundes-trainer eingesetzt werden können.
 - 9.4 Aufstellung von Mannschaften und Beschickung von internationalen Turnieren im In- und Ausland.
 - 9.5 Betreuung von Mannschaften als Equipechef bzw Unterbreitung von Vorschlägen hierfür.
10. Die Landesreferenten haben den Bundesreferenten Turnierwesen und Ausbildungswesen bei der Begutachtung von Turnieranlagen, Reitanlagen und Ausbildungszentren zur Seite zu stehen.
11. **Das Referat Parcours- und Geländebau** ist verantwortlich für die Auswahl und Ausbildung von Kandidaten für das Amt eines Parcours- oder Geländebauers, für die Prüfung der Kandidaten und Meldung des Prüfungsergebnisses an das Direktorium. Weiters ist das Referat verantwortlich für die Fortbildung und Einstufung der Parcours- und Geländebauer und die Herausgabe der jährlichen Parcours- und Geländebauer-Liste. Hierbei sollte ein enger Kon-

takt mit den Referenten der einzelnen Sparten hergestellt werden. Vorschläge dieser Referate **müssen** durch Regulatorausschuss behandelt werden.

§ 14 Bestellung der Bundesreferenten, Fachreferenten, Mitarbeiter, Veranstalter- und Reitervertreter

1. Die PSV / LFV haben das Recht, dem Direktorium Bundesreferenten für die Bestellung vorzuschlagen.
2. Die Vorsitzenden der Ausschüsse haben das Recht, dem Direktorium Fachreferenten (§ 6 Abs 2.3 und 4.3), Organe der Rechtsordnung (§ 6 Abs 3.4), Experten (§ 6 Abs 3.5), Richterexperten (§ 6 Abs 4.5), Veranstalter- und Reitervertreter (§ 6 Abs 5.4) für die Bestellung vorzuschlagen.
3. Die Bundesreferenten haben das Recht, dem Direktorium ehrenamtliche Mitarbeiter zur Unterstützung in ihrer Sparte für die Bestellung vorzuschlagen.
4. Das Direktorium hat in Abstimmung mit dem Generalsekretär und dem Sportdirektor die Liste der ausgewählten Personen gemäß Abs 1 - 3 dem Präsidium zum Beschluss gemäß § 15 Abs 13 Satzung vorzulegen.
5. Die Funktionsperiode der Funktionäre gemäß Abs 1 – 3 ist identisch mit der des Direktoriums. Die Neubestellung der Referenten erfolgt jedoch bis 30. September des Wahljahres, die der Funktionäre gemäß Abs 2 und 3 auch zu einem späteren Zeitpunkt.
6. In begründeten Fällen, insbesondere bei Nichterfüllung der Pflicht, Überschreitung der Kompetenzen, Budgetüberschreitungen oder ungehörigem Benehmen kann das Direktorium die Funktionäre gemäß Abs 1 – 3 von ihrer Funktion suspendieren, das Präsidium kann sie gemäß § 15 Abs 13 entheben.
7. Wird ein Bundesreferent von seiner Funktion enthoben, ist ehebaldigst ein Nachfolger zu bestellen.

§ 15 Ständige Arbeitsgruppen

1. Das Direktorium ist ermächtigt, ständige Arbeitsgruppen einzurichten.
2. Die Bestellung der Funktionäre für diese Einrichtungen bedarf gemäß § 15 Abs 13 Satzung der Zustimmung des Präsidiums und kann im Vorhinein zeitlich beschränkt werden.
3. Für eine allfällig notwendige Suspendierung oder Enthebung dieser Funktionäre ist § 14 Abs 6 anzuwenden.

§ 16 Projektbezogene Arbeitsgruppen

1. Das Direktorium ist ermächtigt, projektbezogene Arbeitsgruppen einzurichten.
2. Die Bestellung und Enthebung der Funktionäre obliegt dem Direktorium.

§ 17 Budgets

1. Die Bundesreferenten haben jeweils für das Folgejahr in Abklärung mit dem Sportdirektor und Generalsekretär in den diesen unterstellten Sparten, beim Schatzmeister einen Budget-

tantrag über die Höhe und den Zweck der Verwendung der Geldmittel bis 30. September (siehe auch § 13 Pkt. 4) einzubringen.

2. Die für das Kalenderjahr bewilligten Mittel dürfen nicht überschritten und nur antragsgemäß verwendet werden. Budgetüberschreitungen müssen vom Generalsekretär, Sportdirektor und dem Schatzmeister genehmigt werden, und werden vom Budget der jeweiligen Sparte im Folgejahr abgezogen.

2.1 Zahlungen aus den Sportbudgets (z.B. durch Referenten) müssen vom Generalsekretär im Rahmen des operativen Controlling geprüft und freigegeben werden (Deckung im Referatsbudget). Die Zeichnung obliegt gemäß § 4 Pkt. 2.7 den Berechtigten.

3. Für die Abrechnung von geförderten Kursen sind zur Anerkennung der Ausgaben ausschließlich die Lotto-Toto- Formblätter zu verwenden.
4. Für die Abrechnung ist der Bundesreferent verantwortlich.

§ 18 Schiedsgericht/Organe der Rechtsordnung

1. Gemäß § 23 Abs 2 Satzung OEPS werden als Mitglieder der Schlichtungseinrichtung die für die Disziplinarkommission bestellten Personen eingesetzt; der Instanzenzug richtet sich nach den Regeln der Rechtsordnung.
2. Über Einsprüche gegen das Ermittlungsergebnis der Delegiertenwahl der PV / LFV für die Generalversammlung des OEPS entscheidet gemäß § 11 Abs 8 Satzung OEPS das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht I. Instanz hat binnen zwei Wochen ab Bestellung zu entscheiden.
3. Für die Berechnung der Verfahrenskosten ist § 2030 ÖTO sinngemäß anzuwenden. Die unterliegende Partei hat die Verfahrenskosten zu tragen. Im Falle eines Teilerfolges tragen die Parteien die Verfahrenskosten zu gleichen Teilen. Verbandsintern rechtskräftig auferlegte Verfahrenskosten jeder Instanz, die von einer Partei nicht oder nicht zur Gänze bezahlt werden, können durch den OEPS gerichtlich eingeklagt werden.